

Stadtwerke *Wärmepumpe*

Besondere Bedingungen der Stadtwerke Herne AG

1. Vertragsschluss /Lieferbeginn/Bonitätsauskunft / Lieferung von Energie zum Betrieb einer Wärmepumpe

- 1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.
- 1.3. Kann der Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Auftragserteilung beliefert werden, haben die Parteien das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten seinen Zählerstand zum Vertragsbeginn mitzuteilen.
- 1.4. Der Lieferant behält sich vor, zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses im Einzelfall Auskünfte der Creditreform Boniversum GmbH zur Bonität des Kunden einzuholen.
- 1.5. Der Kunde verzichtet auf papierbasierte Kommunikation und erklärt sich einverstanden mit per E-Mail zugestellter oder zum Download zur Verfügung gestellter Kundenkommunikation in digitalem Format (insbesondere eine Onlinerechnung). Der Kunde ist berechtigt sämtliche online abwickelbaren Vorgänge im Online-Kundencenter auf www.energie-von-neben.de bzw. www.stadtwerke-herne.de durchzuführen. Dem Kunden ist es jederzeit gestattet, für Anzeigen und Erklärungen wie z.B. Anfechtung, Rücktritt, Widerruf oder Kündigung von der elektronischen bzw. online-basierten Kommunikation abzuweichen und die Schriftform zu wählen. Sämtliche Mitteilungen zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses, insbesondere Preisanpassungen, Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen etc., werden in Textform, z. B. als Dateianhang im PDF-Format im Online-Kundencenter zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält bei jeder neuen Mitteilung für ihn im Online-Kundencenter eine E-Mail. Der Kunde verpflichtet sich, eine etwaige Änderung seiner E-Mail-Adresse dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Auf ausdrücklichen Wunsch ist eine papierbasierte Kommunikation möglich. Mahnungen werden postalisch verschickt. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Wird auf Wunsch des Kunden eine Rechnungskopie postalisch verschickt, wird diese mit 10 € berechnet.
- 1.6. Die vom Lieferanten an den Kunden gelieferte elektrische Energie wird vom Kunden ausschließlich zum Betrieb von Wärmepumpen zu den Bedingungen dieses Vertrages eingesetzt.

2. Preise/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 2.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Preis wird kalkuliert auf Grundlage der Kosten, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen ((unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden - das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG, i.V.m. § 12 EnFG, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Die Wasserstoffumlage wird derzeit in die Umlage nach § 19 StromNEV eingerechnet. Der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung kann nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) ab dem 01.01.2025 erhoben und gemeinsam mit der § 19 StromNEV-Umlage als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet werden. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 2.2. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziff. 2.1 und 2.3 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziff. 2.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit dieser unmittelbare Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch)

zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

- 2.3. Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziff. 2.2 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (derzeit: 19 %).
- 2.4. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziff. 2.2 und 2.3 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 2.5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziff. 2.1- nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziff.2.2 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziff. 2.3 - durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziff. 2.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziff. 2.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziff. 2.5 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziff. 2.5 erfolgt ist - seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziff. 2.1 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit zum nächsten Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von dem Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3. Messstellenbetrieb

- 3.1. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.1 in Rechnung.

4. Netzbetreiber

- 4.1. Der örtliche Netzbetreiber für das Versorgungsgebiet Herne ist die Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne, Amts-gericht Bochum HRB 9354